
Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die Einwilligung, die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung einer Jugendausbildungsförderung in Bezug auf die ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-straessengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift des Antragstellers

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € _____ BAR SOLL/IST im Haushaltsjahr _____ zu Lasten der Haushaltsstellen – 1/163100/754200 (FF Judendorf-Straßengel), 1/163200/754200 (FF Gratwein), 1/163300/754200 (FF Eisbach-Rein) und 1/163400/754200 (FF Gschnaidt) - auszuführen und zu verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 (TOP 6) wie folgt beschlossen:

Vorwort

Die Freiwilligen Feuerwehren unserer Marktgemeinde leisten einen wertvollen ehrenamtlichen Dienst für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Sie stellen eine wichtige Grundfeste im sozialen Gefüge dar.

Die Vorstände unserer Feuerwehren sowie alle Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen opfern unzählige Stunden im Dienste der Allgemeinheit und dies oft unter Einsatz ihrer(s) eigenen Gesundheit bzw. Lebens. Das ist keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Die Gemeindeverantwortlichen zollen ihnen höchsten Respekt und Anerkennung für ihre Tätigkeit.

Gemäß Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG ist die Gemeinde für die Agenden der örtlichen Feuerpolizei im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Die Feuerpolizei umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Verhütung von Bränden,
- Bekämpfung von Bränden,
- Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und
- Erhebung der Brandursache.

Die Durchführung dieser Aufgaben ist durch die Marktgemeinde in Gegenwart und Zukunft sicher zu stellen.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind in ihrer Nachwuchsarbeit sehr aktiv und bilden jährlich insgesamt ca. 10 bis 20 Kinder bzw. Jugendliche zu Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner aus. Die Ausbildung der Jungfeuerwehrfrauen- und männer ist für die zukünftige Absicherung der oben dargestellten feuerpolizeilichen Aufgaben von entscheidender Bedeutung.

Die Marktgemeinde möchte die ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehren bei ihrer Ausbildungsarbeit unterstützen und ist daher bereit eine Jugendausbildungsförderung zu gewähren.

I. Anspruchsberechtigung

Die Jugendausbildungsförderung kann von sämtlichen ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehren in Anspruch genommen werden.

II. Jugendausbildungsförderung

- (1) Die Jugendausbildungsförderung stellt einen eigenen Fördertopf für die jeweiligen ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehren dar und wird im eigenen Wirtschaftsbereich der Freiwilligen Feuerwehren verwaltet.
- (2) Pro auszubildender Jungfeuerwehrfrau und auszubildendem Jungfeuerwehrmann (*nachfolgend Fördergruppe*) unter 16 Jahren (*Stichtag: 1. September des jeweiligen Jahres*), die in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel bzw. in einer unmittelbar an die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel angrenzenden Gemeinde (*siehe Löschanchnitte*) ihren Hauptwohnsitz haben, wird ein Betrag in Höhe von € 200,00 pro Jahr gewährt.

- (3) Die Förderbeträge sind ausschließlich für die Betreuung, Ausbildung und Kameradschaftspflege der Fördergruppe zu verwenden. Dies ist der Marktgemeinde bei entsprechender Anfrage auch nachzuweisen.
- (4) Auf die Jugendausbildungsförderung bzw. auf eine entsprechende Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderhöhe ist an die budgetäre Bereitstellung gebunden.

III. Antragstellung

Der Antrag auf Jugendausbildungsförderung ist von Seiten der Freiwilligen Feuerwehren unter Bekanntgabe folgender Daten bis zum 1. September eines jeden Jahres bekannt zu geben:

- Name der Freiwilligen Feuerwehr
- Name des Kommandant und des Jugendbeauftragten
- Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum der Jungfeuerwehrfrauen und Jungfeuerwehrmänner unter 16 Jahren

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 12.12.2019 in Kraft.

V. Übergangstimmungen

1. Für die erstmalige Beantragung dieser Förderung für das Jahr 2020 gilt der 28. Februar 2020 als Antragsstichtag im Sinne des § 3.
2. In Bezug auf den Altersstichtag ist § 2 Abs. 2 anzuwenden.